

Endfassung des Bußgeldkataloges zu SB Nr. S-3206/2020

Änderung der Allgemeinen Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin

Auf Grund § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bestimmt der Senat von Berlin:

Verstöße gegen die SARS-CoV-2-EindmaßnV sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 und nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG jeweils in Verbindung mit der SARS-CoV-2-EindmaßnV wie folgt zu ahnden.

Der anliegende Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung anzuwenden. Dort sind Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

Die Festlegung der konkreten Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt oder ein Wiederholungsfall vorliegt oder
- ob und wenn ja in welcher Höhe der Täter oder die Täterin einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat gezogen hat.

In den Fällen von Verstößen gegen §§ 5, 6, 6a, 7 der SARS-CoV-2-EindmaßnV kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Höchstsätze nicht erreicht werden darf.

Die im Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der Verstöße gegen die §§ 9, 10 und 10a der SARS-CoV-2-EindmaßnV betreffen die Ordnung im öffentlichen Raum, so dass für ihre Verfolgung und Ahndung die Ordnungsämter der Bezirke zuständig sind (vgl. Ziffer I Nr. 7 der Anlage zu § 37 Abs. 1 Satz 1 BezVG).

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (namentlich eine juristische Person oder eine Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die SARS-CoV-2-EindmaßnV bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Endfassung des Bußgeldkataloges zu SB Nr. S-3206/2020

| Lfd. Nr. | SARS-CoV-2-Eindmaßn V | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Bußgeldrahmen in Euro |
|----------|-----------------------|--|--|-----------------------|
| 1 | § 1 Satz 1 | Nichteinhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen | Jede/r Beteiligte | 25 - 500 |
| 2 | § 2 | Nichteinhaltung der Hygieneregeln, Nichtvorhaltung eines Hygienekonzepts | Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person | 250 – 5.000 |
| 3 | § 3 Abs. 1 | Aufenthalt im öffentlichen Raum mit anderen als den in § 3 Abs. 1 genannten Personen, sofern nicht § 3 Abs. 2 greift | Jede/r Beteiligte | 10 - 100 |
| 4 | § 3 Abs. 3 Satz 1 | Nichteinhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen auf Wiesen und Freiflächen | Jede/r Beteiligte | 25 - 500 |
| 5 | § 3 Abs. 3 Satz 2 | Grillen oder Anbieten offener Speisen | Jede/r Beteiligte | 25-500 |
| 6 | § 4 Abs. 1 | Durchführung von Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünften oder Ansammlungen, soweit nicht § 4 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 oder § 3 Absatz 2 greift und die Tat nicht als Straftat verfolgt wird | Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person | 500 – 2.500 |
| 7 | § 4 Abs. 1 | Teilnahme an Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünften oder Ansammlungen, soweit nicht § 4 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 oder § 3 Absatz 2 greift und die Tat nicht als Straftat verfolgt wird | Teilnehmende Person | 50 – 500 |
| 8 | § 4 Abs. 5 | Verstoß gegen die Pflicht, eine Anwesenheitsliste zu führen, Verstoß gegen die | Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä., | 50 – 500 |

Endfassung des Bußgeldkataloges zu SB Nr. S-3206/2020

| | | | | |
|----|-------------------|---|--|----------------|
| | | Aufbewahrungspflicht und gegen die Herausgabepflicht | oder für die Durchführung verantwortliche Person | |
| 9 | § 4 Abs. 6 Satz 4 | Nichtgewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygieneregeln nach § 2 | Versammlung leitende Person | 50 - 500 |
| 10 | § 4 Abs. 7 Satz 1 | Nichtgewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygieneregeln nach § 2 | Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person | 50 - 500 |
| 11 | § 4 Abs. 7 Satz 5 | Herumreichen von Gegenständen zwischen mehreren Personen | Jede/r Beteiligte | 25-500 |
| 12 | § 4 Abs. 7 Satz 6 | Verstoß gegen die Pflicht, eine Anwesenheitsliste zu führen, Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht und gegen die Herausgabepflicht | Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person | 50 - 500 |
| 13 | § 5 Abs. 1 | Betrieb einer der genannten Einrichtungen | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 14 | § 5 Abs. 2 | Betrieb einer der genannten Einrichtungen | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 15 | § 5 Abs. 3 | Betrieb einer der genannten Einrichtungen | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 16 | § 5 Abs. 4 | Betrieb einer der genannten Einrichtungen vor dem jeweiligen Stichtag, soweit nicht § 14 greift | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 17 | § 5 Abs. 5 Satz 1 | Öffnung eines Tierhauses oder eines Spielplatzes der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 18 | § 5 Abs. 6 Satz 1 | Betrieb einer der genannten Einrichtungen | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |

Endfassung des Bußgeldkataloges zu SB Nr. S-3206/2020

| | | | | |
|----|-------------------------|---|--|----------------|
| 19 | § 5 Abs. 6 Satz 1 und 2 | Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt | Erbringende und in Anspruch nehmende Person | 250 – 5.000 |
| 20 | § 5 Abs. 7 Satz 1 | Betrieb einer der genannten Einrichtungen | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 21 | § 5 Abs. 8 Satz 1 | Öffnung eines Friseurbetriebs vor dem Stichtag | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 22 | § 5 Abs. 8 Satz 3 | Verstoß gegen Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder von Schutzkleidung | Beschäftigte, Kunden und Kundinnen | 50 - 500 |
| 23 | § 5 Abs. 9 | Durchführung gewerblicher Ausflugs- und Stadtrundfahrten | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 24 | § 6 Abs. 1 Satz 1 | Öffnung einer dort genannten gastronomischen Einrichtung, die nicht ausschließlich Speisen und Getränke zur Abholung und Lieferung anbietet | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 25 | § 6 Abs. 2 | Anbieten von touristischen Übernachtungen | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 26 | § 6a Abs. 1 | Betrieb von Verkaufsstellen von über 800 qm für den Publikumsverkehr | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 27 | § 6a Abs. 3 Satz 2 | Schaffung von Aufenthaltsanreizen | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 500 – 5.000 |
| 28 | § 6a Abs. 3 Satz 3 | Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Verordnung | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 100 – 2.500 |
| 29 | § 6a Abs. 4 | Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Verordnung | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 30 | § 7 Abs. 1 | Öffnung der dort genannten Einrichtungen für den Sportbetrieb, soweit nicht § 7 Abs. 2 greift oder eine | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |

Endfassung des Bußgeldkataloges zu SB Nr. S-3206/2020

| | | | | |
|----|-------------------------------------|--|---|----------------|
| | | Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 3 vorliegt, und die Tat im Fall von Schwimmbädern/Badeanstalten nicht als Straftat verfolgt wird | | |
| 31 | § 7 Abs. 1 | Nutzung der dort genannten Einrichtungen, soweit nicht § 7 Abs. 2 greift oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 3 vorliegt und die Tat im Fall von Schwimmbädern/Badeanstalten nicht als Straftat verfolgt wird | Teilnehmende oder nutzende Person | 50 – 500 |
| 32 | § 9 Abs. 1 | Verstoß gegen das Besuchsverbot, der nicht unter § 9 Abs. 2 fällt | Besucher/in | 50 – 1.000 |
| 33 | § 9 Abs. 1 | Verstoß gegen das Besuchsverbot, der nicht unter § 9 Abs. 2 fällt | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 250 – 2.500 |
| 34 | § 9 Abs. 3 | Verstoß gegen die Besuchsregelung | Besucher/in | 50 – 1.000 |
| 35 | § 9 Abs. 3 | Verstoß gegen die Besuchsregelung | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 250 – 2.500 |
| 36 | § 10 Abs. 1 | Betrieb der genannten Einrichtungen, die nicht unter § 10 Abs. 2 fallen | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 37 | § 10a Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz | Betrieb der genannten Einrichtungen, soweit sie nicht unter § 10a Abs. 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 oder Satz 3 fallen | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 38 | § 11 Abs. 1 Satz 1 | Betrieb der genannten Einrichtungen vor dem Stichtag, sofern § 11 Abs. 2 nicht greift und die Tat nicht als Straftat verfolgt wird | Betriebsinhaber/in, Schulleiter/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 39 | § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 | Betrieb der genannten Einrichtungen ab dem Stichtag entgegen den näheren Bestimmungen der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, sofern § 11 Abs. 2 nicht greift und die | Betriebsinhaber/in, Schulleiter/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |

Endfassung des Bußgeldkataloges zu SB Nr. S-3206/2020

| | | | | |
|----|--------------------|---|--|----------------|
| | | Tat nicht als Straftat verfolgt wird | | |
| 40 | § 11 Abs. 1 Satz 4 | Durchführung von Schülerfahrten | Betriebsinhaber/in, Schulleiter/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä., | 1.000 – 10.000 |
| 41 | § 11 Abs. 1 Satz 4 | Teilnahme an Schülerfahrten | Sorgeberechtigte Person, volljährige teilnehmende Person | 250 – 2.500 |
| 42 | § 11 Abs. 3 | Betrieb der genannten Einrichtungen, sofern die Tat nicht als Straftat verfolgt wird | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 43 | § 11 Abs. 4 und 5 | Betrieb der genannten Einrichtungen entgegen den Vorgaben zur eingeschränkten Öffnung nach § 11 Abs. 5, sofern die Tat nicht als Straftat verfolgt wird | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 44 | § 12 | Betrieb der genannten Einrichtungen entgegen der näheren Bestimmungen durch die für diese Einrichtungen zuständigen Senatsverwaltungen | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 45 | § 13 | Betrieb der genannten Einrichtungen sofern nicht § 13 Abs. 2 bis 4 greift | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 46 | § 14 | Betrieb der genannten Einrichtung vor dem Stichtag | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 47 | § 15 | Öffnung der genannten Einrichtung vor dem Stichtag; Öffnung anderer als der Außenanlagen der genannten Einrichtung ab dem Stichtag | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 48 | § 16 | Betrieb der genannten Einrichtungen | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 49 | § 17 i. V. m. § 13 | Betrieb der genannten Einrichtungen, sofern nicht § 17 i. V. m. 13 Abs. 2 bis 4 greift | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |

Endfassung des Bußgeldkataloges zu SB Nr. S-3206/2020

| | | | | |
|----|--------------------------|---|--|----------------|
| 50 | § 17 i. V. m. § 14 | Betrieb der genannten Bibliothekseinrichtung vor dem Stichtag | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 10.000 |
| 51 | § 18 Abs. 1 Satz 1 | Nichteinhaltung der häuslichen Absonderung | Ein- und Rückreisende | 500 – 2.500 |
| 52 | § 18 Abs. 1 Satz 1 | Nichteinhaltung der Pflicht zu direkte Fahrt zu Wohnung oder Unterkunft | Ein- und Rückreisende | 150 – 3.000 |
| 53 | § 18 Abs. 1 Satz 2 | Besuchsverbot | Besuchende Person | 300 – 1.000 |
| 54 | § 18 Abs. 2 Satz 1 | Verstoß gegen Pflicht zur Kontaktaufnahme mit Behörde nach Einreise | Ein- und Rückreisende | 150 – 2.000 |
| 55 | § 18 Abs. 2 Satz 2 | Verstoß gegen Informationspflicht gegenüber Behörde bei Symptomen | Ein- und Rückreisende | 300 – 3.000 |
| 56 | § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 | Unrichtige Bescheinigung durch Dienstherrn/Arbeitgeber/in | Dienstherr/Arbeitgeber/in | 2.000 - 10.000 |
| 57 | § 19 Abs. 2 Satz 1 | Nichtgewährleistung der erforderlichen Hygienemaßnahmen und fehlende Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung | Arbeitgeber/in | 5.000 - 10.000 |
| 58 | § 19 Abs. 2 Satz 2 | Verstoß gegen Pflicht zur Kontaktaufnahme mit Behörde bei Saisonarbeit | Arbeitgeber/in | 5.000 - 10.000 |
| 59 | § 19 Abs. 4 | Nichteinhaltung der Pflicht zum Verlassen des Landesgebiets auf unmittelbarem Weg | Ein- und Rückreisende | 150 – 2.000 |

Diese allgemeine Anweisung tritt am 22. April 2020 in Kraft.